

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch Phoenix Contact

I. Grundsätzliche Bestimmungen

1. Geltungsbereich / Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Werk- und Dienstleistungen, die eine Gesellschaft der Phoenix Contact Gruppe (die jeweilige Gesellschaft im Folgenden entweder „**PHOENIX CONTACT**“ oder „**AUFTRAGNEHMER**“ genannt) im Auftrag der Kunden (im Folgenden entweder „**KUNDE**“ oder „**AUFTRAGGEBER**“ genannt) erbringt.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB Anwendung. Sie gelten weiterhin gegenüber Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN gelten nicht und werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn PHOENIX CONTACT diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4. Sofern ein Rahmenvertrag oder sonstige Verträge mit dem KUNDEN von PHOENIX CONTACT im Hinblick auf die Erbringung von LEISTUNG(EN) abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern darin keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzt. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Verträgen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Regelungen der Verträge vor.
- 1.5. Sämtliche LEISTUNGEN sind Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Soweit einzelne dieser LEISTUNGEN aufgrund zwingenden Rechts werkvertraglichen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, findet Abschnitt II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend Anwendung.

2. Definitionen

ARBEITSTAGE sind die Kalendertage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz von PHOENIX CONTACT sowie dem 24. und 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

AUFTRAGGEBERMATERIAL sind alle zum Zeitpunkt der EINZELBEAUFTRAGUNG bestehenden oder während der EINZELBEAUFTRAGUNG vom AUFTRAGGEBER oder von für ihn tätigen Dritten geschaffenen, entwickelten oder erworbenen Materialien, Unterlagen, Ergebnisse, Software, Gegenstände, Dokumente, Skizzen, Zeichnungen, Entwürfe, Konzepte, Informationen, DATEN, etc.

AUFTRAGNEHMER MATERIAL sind alle zum Zeitpunkt der EINZELBEAUFTRAGUNG bestehenden oder während der EINZELBEAUFTRAGUNG vom AUFTRAGNEHMER, seinen Subunternehmern, Zulieferern und/oder von sonstigen vom AUFTRAGNEHMER einbezogenen Dritten geschaffenen, entwickelten oder erworbenen Materialien, Unterlagen, Ergebnisse, Software, Gegenstände, Dokumente, Skizzen, Zeichnungen,

Entwürfe, Konzepte, Informationen, DATEN, etc., einschließlich ihrer Bearbeitungen.

DATEN sind alle im Zusammenhang mit einer EINZELBEAUFTRAGUNG stehenden Daten, insbesondere Produkt-, Maschinen-, Wartungs-, Produktions-, Umgebungs-, Analyse- und Prozessdaten. DATEN im Sinne dieser Definition sind nicht personenbezogene Daten nach den jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzen.

EINZELBEAUFTRAGUNG ist die vereinbarte LEISTUNG für den konkreten Einzelfall, die vom AUFTRAGNEHMER gegenüber dem AUFTRAGGEBER zu erbringen ist. Die EINZELBEAUFTRAGUNG kann insbesondere aber nicht ausschließlich durch eine LEISTUNGSBESCHREIBUNG erfolgen oder jede andere vertragliche Vereinbarung zwischen dem AUFTRAGNEHMER und dem AUFTRAGGEBER, welcher die Bedingungen und LEISTUNGEN für den Einzelfall regelt.

ELEKTRONISCHE FORM ist mindestens eine einfache elektronische Signatur, die durch die Nutzung der elektronischen Signatur im Sinne eines gesicherten elektronischen Signaturverfahrens, das die Identität der Unterzeichner authentifiziert und das gemäß der am Abschlussort gesetzlich geltenden Regelungen die Unverfälschtheit / Unversehrtheit der EINZELBEAUFTRAGUNG in einem elektronischen Format gewährleistet, gewahrt wird.

HÖHERE GEWALT im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen und im Sinne der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG ist nur ein länger andauerndes (d.h. nicht kürzer als 14 ARBEITSTAGE andauernd) betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von den Vertragspartnern in Kauf zu nehmen ist, wie z.B. Krieg, Kriegsgefahren, Naturkatastrophen und Epidemien / Pandemien. Der HÖHEREN GEWALT stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen - z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden - und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von PHOENIX CONTACT schuldhaft herbeigeführt worden sind. Ein Fall der HÖHEREN GEWALT ist gegeben, sofern das zur HÖHEREN GEWALT führende Ereignis beim AUFTRAGNEHMER und/oder bei Vorlieferanten oder Subunternehmern des AUFTRAGNEHMERS eingetreten ist.

KOSTEN sind Materialherstellungs- und / oder Material- und / oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie

Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und / oder Währungsregularien und / oder Zolländerung, und / oder Frachtsätze und / oder öffentliche Abgaben.

LEISTUNG(EN) ist die Vornahme einer Handlung durch den AUFTRAGNEHMER, mit der die Verpflichtungen aus der konkreten EINZELBEAUFTRAGUNG erfüllt werden sollen. Zu den LEISTUNGEN unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Beratung, die Dokumentation, die Testunterstützung, das Engineering, die Entwicklung oder Implementierung, die Analyse, die Inspektion, die Schulung, die Erstellung von Betriebsanleitungen, die Wartung von Systemen, das Testen von Prüfgegenständen, die Inbetriebnahme sowie die Erstellung von Software (Applikationssoftware).

LEISTUNGSBESCHREIBUNG ist die Spezifikation der LEISTUNG, die der AUFTRAGNEHMER gegenüber dem AUFTRAGGEBER erbringt.

PRÜFGEGENSTAND ist der Gegenstand inklusive Zubehör wie z.B. Peripherien und / oder Fixierhilfen, die der KUNDE PHOENIX CONTACT zum Zwecke der Prüfung zur Verfügung stellt.

SCHRIFTFORM setzt voraus, dass die Willenserklärung - soweit in der EINZELBEAUFTRAGUNG nicht anders geregelt - von einem bevollmächtigten Vertreter des jeweiligen Vertragspartners eigenhändig unterzeichnet und der anderen Partei im Original oder als Telefax übermittelt wird. Die SCHRIFTFORM kann durch die ELEKTRONISCHE FORM ersetzt werden.

SCHUTZRECHTE sind eingetragene und nichteingetragene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Anmeldung dieser Rechte und Rechte auf diese Rechte im Vertragsgebiet (insbesondere Patente, Marken, Urheberrechte, Designs und Leistungsschutzrechte), die unter deutschem oder ausländischem Recht einen Schutz von geistigem Eigentum gewähren.

TEXTFORM ist die lesbare Wiedergabe einer Willenserklärung, insbesondere E-Mail oder ein Schreiben, die den jeweiligen Vertragspartner eindeutig erkennen lässt. Eine elektronische Signatur und / oder eine handschriftliche Unterschrift durch den jeweiligen VERTRAGSPARTNER sind nicht erforderlich.

VERBUNDENE(S) UNTERNEHMEN ist jedes Unternehmen, das jeweils entweder direkt oder indirekt (i) ein anderes Unternehmen kontrolliert, (ii) von einem anderen Unternehmen kontrolliert wird oder (iii) unter gemeinsamer Kontrolle mehrerer Unternehmen steht, wobei „Kontrolle“ die Möglichkeit meint, beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens auszuüben, sei es durch unmittelbare oder mittelbare Inhaberschaft von mehr als 50 Prozent des stimmberechtigten Kapitals, durch Vertrag oder in anderer Weise.

VERTRAULICHE INFORMATIONEN sind alle Informationen und Unterlagen des jeweils anderen Vertragspartners, die als vertraulich gekennzeichnet oder vor Überlassung ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. VERTRAULICHE INFORMATIONEN sind jedoch in jedem Fall

Konditionen und die Vergütung (inklusive sämtlicher Kosten und Materialpreise), die PHOENIX CONTACT gegenüber dem KUNDEN bekannt gibt. Keine VERTRAULICHEN INFORMATIONEN sind solche Informationen, (a) die dem Empfänger bei Abschluss der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) die bei Abschluss der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtungen beruht oder (c) vom Empfänger unabhängig und ohne Rückgriff auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN oder gemäß den in dieser Ziffer lit. (a) - (b) geregelten Ausnahmen entwickelt worden sind.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Die Angebote von PHOENIX CONTACT erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder auf sonstige Weise die Verbindlichkeit ausdrücklich vereinbart wurde. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen.
- 3.2. Der KUNDE ist an seine Bestellung 14 ARBEITSTAGE - bei Bestellungen in TEXTFORM fünf (5) ARBEITSTAGE - nach Zugang der Bestellung gebunden.
- 3.3. Eine EINZELBEAUFTRAGUNG kommt zwischen den Vertragspartnern nur zustande, sofern PHOENIX CONTACT die jeweilige Bestellung in TEXTFORM bestätigt. Diese Bestätigung kann seitens PHOENIX CONTACT durch die Ausführung der Lieferung und / oder LEISTUNG ersetzt werden.

4. Mitwirkungspflichten des KUNDEN

- 4.1. Der AUFTRAGGEBER wird alle Mitwirkungen und Beistellungen erbringen, die für eine ordnungsgemäße Erbringung der LEISTUNG durch den AUFTRAGNEHMER erforderlich sind. Die vertragsgemäße Erbringung der LEISTUNG hängt wesentlich von der Erbringung dieser Mitwirkung und Beistellungen des AUFTRAGGEBERS ab und kann auch ein entsprechendes Einwirken des AUFTRAGGEBERS auf dessen Erfüllungsgehilfen, Vertreter, Leistungsempfänger, andere Dienstleister oder sonstige Dritte (jedoch nicht Erfüllungsgehilfen des AUFTRAGNEHMERS) erfordern. Der AUFTRAGNEHMER darf sich bei der Erbringung der LEISTUNGEN auf Mitteilungen, Anweisungen, Freigaben, Sign-Offs, Abnahmeerklärungen oder vergleichbare Erklärungen des AUFTRAGGEBERS verlassen; eine Befolgung und / oder Umsetzung solcher Erklärungen gilt als vertragskonforme LEISTUNG und der AUFTRAGNEHMER ist nicht für sich daraus ergebende Konsequenzen verantwortlich.
- 4.2. Der KUNDE wird PHOENIX CONTACT alle für die Vertragsdurchführung benötigten Informationen, AUFTRAGGEBERMATERIAL und DATEN sowie besondere Anforderungen (im Folgenden „KUNDENINFORMATIONEN“ genannt) im Hinblick auf die LEISTUNGEN rechtzeitig, unentgeltlich,

vollständig, frei von SCHUTZRECHTEN Dritter und richtig zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für Unterlagen (z.B. zu besonderen, im jeweiligen Bereich geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Vorgänge und Umstände, die erst während der Ausführung der EINZELBEAUFTRAGUNG bekannt werden. Der KUNDE darf PHOENIX CONTACT nur solche KUNDENINFORMATIONEN zur Leistungserbringung überlassen, die er vorab entsprechend überprüft hat. Soweit erforderlich, aktualisiert der KUNDE die KUNDENINFORMATIONEN. Die für die Ausführung erforderlichen kundenspezifischen Unterlagen und andere notwendige betriebsinterne Informationen hat der KUNDE PHOENIX CONTACT auch ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

- 4.3. Für den Fall, dass der KUNDE PHOENIX CONTACT einen PRÜFGEGENSTAND zur Verfügung stellt, ist der KUNDE verpflichtet, den von ihm zur Verfügung gestellten PRÜFGEGENSTAND samt Prüfzubehör vor der Lieferung an PHOENIX CONTACT zu überprüfen. Sofern vom PRÜFGEGENSTAND Gefahren gleich welcher Art ausgehen können, ist der zuständige Prüfer bzw. PHOENIX CONTACT spätestens bei der Lieferung des PRÜFGEGENSTANDES über Art und Umfang der möglichen Gefahr schriftlich zu informieren. Dies umfasst auch die Pflicht des KUNDEN, auf der Verpackung des PRÜFGEGENSTANDES einen deutlichen und ausdrücklichen Warnhinweis über mögliche Gefahren und Sicherheitsrisiken, beispielsweise beim Öffnen oder Herausnehmen des PRÜFGEGENSTANDES, anzubringen. Die Pflicht des KUNDEN zur vorherigen Aufklärung über bestehende Sicherheitsrisiken betrifft auch Gefahren, die im normalen Betrieb, z.B. weil der PRÜFGEGENSTAND für die Prüfung modifiziert wurde oder weil er im Rahmen der Prüfung in untypische Betriebszustände gebracht wird, entstehen können. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der PRÜFGEGENSTAND während der Prüfung bei PHOENIX CONTACT verändert wird.
- 4.4. Der KUNDE benennt einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der PHOENIX CONTACT für notwendige Informationen zur Verfügung steht und die zur Ausführung der EINZELBEAUFTRAGUNG notwendigen Entscheidungen vertretungsberechtigt trifft oder unverzüglich herbeiführen kann. PHOENIX CONTACT wird den Ansprechpartner des KUNDEN einschalten, wenn und soweit die Vertragsdurchführung dies erfordert.
- 4.5. Der KUNDE schafft alle Voraussetzungen, um eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung zu ermöglichen. Insbesondere wird der KUNDE sicherstellen, dass alle erforderlichen Mitwirkungen seinerseits oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für PHOENIX CONTACT kostenlos erbracht werden.
- 4.6. Zudem informiert der AUFTRAGGEBER den AUFTRAGNEHMER rechtzeitig über die auf den AUFTRAGGEBER anwendbaren Gesetze, die für die Erbringung der LEISTUNG von Bedeutung sein können.
- 4.7. Sofern PHOENIX CONTACT die LEISTUNGEN beim AUFTRAGGEBER erbringt, hat der

AUFTRAGGEBER den Mitarbeitern von PHOENIX CONTACT oder von PHOENIX CONTACT beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen auch unentgeltlich Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen (Hardware, Software, Netzwerke etc.) und sonstigen Arbeitsmitteln zu verschaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der LEISTUNGEN durch PHOENIX CONTACT erforderlich sind. Bei Bedarf hat der AUFTRAGGEBER auch für die unentgeltliche Bereitstellung funktionsfähiger Arbeitsplätze für die Mitarbeiter von PHOENIX CONTACT oder für von PHOENIX CONTACT beauftragte Dritte zu sorgen.

- 4.8. Wird der PRÜFGEGENSTAND durch den KUNDEN nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt und / oder verschiebt oder sagt der KUNDE den Termin kurzfristig, das heißt weniger als 21 Kalendertage vor dem bestätigten Prüftermin, gilt Ziffer I. 8.5
- 4.9. Der AUFTRAGNEHMER ist nicht für Konsequenzen verantwortlich, die aus einer nicht ordnungsgemäßen und / oder verspätet erbrachten Mitwirkung oder Beistellung des AUFTRAGGEBERS resultiert. Etwaige Termine und Fristen verschieben sich um die Dauer einer solchen Verletzung, zuzüglich einer angemessenen Zeit zur ordnungsgemäßen Fortführung der betroffenen LEISTUNGEN. Der AUFTRAGGEBER erstattet dem AUFTRAGNEHMER auf Basis der geltenden "Verrechnungssätze für die Erbringung von Dienstleistungen" in der jeweils gültigen Fassung die zusätzlichen Aufwände des AUFTRAGNEHMERS, die aus einer solchen Verletzung des AUFTRAGGEBERS resultieren. Die Zahlungsverpflichtungen des AUFTRAGGEBERS bleiben hiervon unberührt.
- 4.10. Der KUNDE stellt PHOENIX CONTACT von Ansprüchen Dritter infolge der Verwendung der KUNDENINFORMATIONEN frei und wird etwaige PHOENIX CONTACT entstehende Schäden jeweils auf erstes Anfordern ersetzen, es sei denn der KUNDE hat dies nicht zu vertreten.
- 4.11. Nimmt ein Dritter PHOENIX CONTACT unter Berufung auf ihm zustehende SCHUTZRECHTE auf Unterlassung der weiteren Leistung, Herstellung oder Lieferung der vertragsgegenständlichen Gegenstände in Anspruch, ist PHOENIX CONTACT berechtigt, die LEISTUNG bis zur rechtskräftigen Feststellung der Rechtsverletzung zurückzubehalten.

5. Leistungserbringung durch den AUFTRAGNEHMER

- 5.1. PHOENIX CONTACT erbringt die LEISTUNGEN eigenverantwortlich, es sei denn es ist ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes geregelt. PHOENIX CONTACT ist jedoch berechtigt, zur Vertragsdurchführung Dritte einzusetzen. Die LEISTUNGEN werden - soweit nicht anders vereinbart - am Sitz von PHOENIX CONTACT erbracht.
- 5.2. PHOENIX CONTACT ist verpflichtet, während der Erbringung der LEISTUNGEN an Einrichtungen, Maschinen oder Anlagen in den Betriebsräumen des KUNDEN die dort geltenden Sicherheits- und

- Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass PHOENIX CONTACT rechtzeitig vor Erbringung der LEISTUNGEN über das Bestehen und den Inhalt derartiger Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften informiert wird.
- 5.3. PHOENIX CONTACT erbringt die LEISTUNGEN nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses der EINZELBEAUFTRAGUNG anerkannten Regeln der Technik, es sei denn dies ist in der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG anderweitig geregelt.
 - 5.4. PHOENIX CONTACT trifft keine Pflicht zur sicherheitsbezogenen Überprüfung der von dem KUNDEN zur Verfügung gestellten Konstruktionsanleitungen, Schaltpläne, Muster und sonstigen fachlichen Vorgaben. Ist einer der zuvor genannten Vorgaben ursächlich für einen Schaden, stellt der KUNDE PHOENIX CONTACT von einer Haftung frei.
 - 5.5. Stellt PHOENIX CONTACT fest, dass die vom KUNDEN zur Verfügung gestellten Konstruktionsanleitungen, Schaltpläne, Muster und sonstige fachliche Vorgaben zu erheblichen Sicherheitsmängeln in Bezug auf die LEISTUNGEN führen, teilt PHOENIX CONTACT dies dem KUNDEN unverzüglich mit. Beharrt der KUNDE auf der Ausführung und Erstellung der LEISTUNGEN auf Grundlage seiner Vorgaben, ohne dass er die Sicherheit bei Weiterverfolgung der Vorgaben plausibel und nachvollziehbar erklären kann, ist PHOENIX CONTACT berechtigt, die LEISTUNG zu verweigern. Die bis zu diesem Zeitpunkt von PHOENIX CONTACT erbrachten LEISTUNGEN sind von dem KUNDEN zu vergüten.
 - 5.6. Der Prüfbericht von PHOENIX CONTACT bezieht sich ausschließlich auf den konkret getesteten PRÜFGEGENSTAND und auch dann nicht auf die Serie, wenn keine Bauartveränderungen im Vergleich zum geprüften PRÜFGEGENSTAND erfolgt sind. Eine Serienüberwachung durch PHOENIX CONTACT erfolgt nicht.
 - 5.7. Die Überprüfung der KUNDENINFORMATIONEN auf entgegenstehende SCHUTZRECHTE Dritter, insbesondere die Durchführung einer sogenannten Freedom-to-operate-Analyse, ist vorbehaltlich einer explizit abweichenden Beauftragung im Einzelfall nicht Gegenstand der von PHOENIX CONTACT geschuldeten LEISTUNGEN. Werden durch die auftragsgemäße Nutzung der KUNDENINFORMATIONEN bzw. die hierbei hergestellten Produkte SCHUTZRECHTE Dritter verletzt, begründet dies keinen Mangel der LEISTUNG. Auf PHOENIX CONTACT bekannt gewordene Rechte Dritter wird PHOENIX CONTACT den KUNDEN hinweisen.
 - 5.8. Der KUNDE wird darauf hingewiesen, dass es in der Natur der Sache liegt, dass viele der in den Anforderungen spezifizierten Tests zu Zerstörungen oder Beschädigungen an dem PRÜFGEGENSTAND führen. PHOENIX CONTACT haftet daher nicht für eine Zerstörung oder Beschädigung des PRÜFGEGENSTANDES im Rahmen der beauftragten Tests.
 - 5.9. Sämtliche Korrespondenz und alle Unterlagen und Dokumente werden von PHOENIX CONTACT in deutscher oder englischer Sprache erstellt. Soweit

PHOENIX CONTACT zusätzlich eine andere Sprache verwendet, hat der deutsche bzw. englische Wortlaut Vorrang.

6. Leistungsänderungen („Change Request“)

- 6.1. Der KUNDE kann jederzeit schriftlich eine Änderung der LEISTUNG beantragen (im Folgenden „CHANGE REQUEST“ genannt). In einem solchen CHANGE REQUEST hat der KUNDE die gewünschte Änderung näher zu beschreiben. Einigen sich der KUNDE und PHOENIX CONTACT auf die Implementierung einer solchen Änderung (im Folgenden „CHANGE“ genannt), wird er als Nachtrag zur entsprechenden EINZELBEAUFTRAGUNG durchgeführt und entsprechend dokumentiert.
- 6.2. Nach Eingang eines CHANGE REQUEST kann der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER über die vermutliche Dauer einer näheren Prüfung des CHANGE REQUEST sowie über etwaige Kosten für eine Prüfung informieren.
- 6.3. Verlangt der KUNDE daraufhin zu den genannten Konditionen eine nähere Prüfung des CHANGE REQUEST, nimmt PHOENIX CONTACT eine solche Prüfung vor und unterbreitet dem KUNDEN innerhalb eines angemessenen Zeitraums ein Angebot für die Umsetzung des CHANGE REQUEST (im Folgenden „CHANGE PROPOSAL“ genannt), sofern PHOENIX CONTACT den CHANGE REQUEST nicht ablehnt. PHOENIX CONTACT kann einen CHANGE REQUEST insbesondere ablehnen, wenn dieser technisch, wirtschaftlich oder zeitlich unzumutbar ist, außerhalb des Service-Portfolios des AUFTRAGNEHMERS liegt oder in Konflikt mit gesetzlichen Bestimmungen stehen könnte. Das CHANGE PROPOSAL ist für fünf (5) ARBEITSTAGE nach Abgabe bindend.
- 6.4. Nach Erhalt des CHANGE PROPOSAL entscheidet der KUNDE, ob er das CHANGE PROPOSAL annimmt. Erhält PHOENIX CONTACT keine Annahmeerklärung des KUNDEN innerhalb zehn (10) ARBEITSTAGEN, ist PHOENIX CONTACT nicht mehr an das CHANGE PROPOSAL gebunden und kann den CHANGE REQUEST ablehnen. Nimmt der KUNDE das CHANGE PROPOSAL fristgerecht an, wird der CHANGE Teil der EINZELBEAUFTRAGUNG.
- 6.5. PHOENIX CONTACT kann einen CHANGE durch Übermittlung eines CHANGE PROPOSALS an den KUNDEN beantragen. Der KUNDE wird ein solches von PHOENIX CONTACT initiiertes CHANGE PROPOSAL sorgfältig innerhalb von fünf (5) ARBEITSTAGEN prüfen.
- 6.6. Ein CHANGE wird nur wirksam, wenn die SCHRIFTFORM gewahrt ist. PHOENIX CONTACT erbringt die LEISTUNGEN bis zum Wirksamwerden des CHANGE gemäß den bis dahin geltenden Bestimmungen.

7. Abnahme der LEISTUNGEN

Die LEISTUNGEN sind nur dann Gegenstand einer Abnahme durch den AUFTRAGGEBER, wenn und soweit (i) dies in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich vereinbart ist, (ii) anwendbares zwingendes Recht dies so vorsieht, (iii) die betreffenden LEISTUNGEN vom AUFTRAGNEHMER nach seinem Ermessen dem

AUFTRAGGEBER zur Abnahme vorgelegt werden oder (iv) dies in der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG und / oder LEISTUNGSBESCHREIBUNG zwischen den Vertragspartnern vereinbart ist. Für solche LEISTUNGEN findet das Abnahmeverfahren in Ziffer II.1 Anwendung.

8. Leistungszeit / Verzug / Selbstbelieferungs-vorbehalt

- 8.1. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Termine sind bindend, soweit diese in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet sind. Ansonsten ist PHOENIX CONTACT bestrebt, diese nach besten Kräften einzuhalten. Der AUFTRAGNEHMER informiert den KUNDEN über etwaige Verzögerungen. Teilt der AUFTRAGNEHMER dem KUNDEN einen neuen Liefertermin mit und lehnt der KUNDE diesen Liefertermin nicht innerhalb von zwei (2) Tagen ab, so gilt dieser Termin als neu vereinbarter Liefertermin.
- 8.2. Fristen für die LEISTUNG beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung von PHOENIX CONTACT beim KUNDEN. Hat der KUNDE nach der EINZELBEAUFTRAGUNG einen CHANGE verlangt, so beginnt eine neue angemessene Frist für die LEISTUNG mit der Bestätigung des CHANGES durch PHOENIX CONTACT.
- 8.3. Im Falle eines Leistungsverzugs durch den AUFTRAGNEHMER ist der KUNDE berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Androhung der Ablehnung der LEISTUNG den Rücktritt des von dem jeweils von dem Verzug betroffenen EINZELBEAUFTRAGUNG bezüglich des verspäteten Teils zu erklären, sofern der AUFTRAGNEHMER nicht vorher erfüllt. Erhält der AUFTRAGNEHMER aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung seiner geschuldeten vertragsgegenständlichen LEISTUNGEN keine, nur teilweise oder keine rechtzeitigen Lieferungen oder Leistungen seiner Unterlieferanten / Subunternehmer trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Abschluss der EINZELBEAUFTRAGUNG mit dem KUNDEN entsprechend der Quantität und der Qualität aus seiner Vereinbarung mit dem KUNDEN (kongruente Eindeckung), so wird der AUFTRAGNEHMER den KUNDEN unverzüglich informieren. In diesem Fall ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, die LEISTUNGEN um die Dauer der Behinderung herauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils von der betroffenen EINZELBEAUFTRAGUNG ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit der AUFTRAGNEHMER seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Leistungsgarantie übernommen hat.
- 8.4. Ist ein Leistungstermin oder eine Leistungsfrist zwischen dem AUFTRAGNEHMER und dem KUNDEN verbindlich vereinbart und wird dieser bzw. diese aufgrund des vorbezeichneten Ereignisses mangelnder Selbstbelieferung überschritten, so ist der KUNDE berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 30 Kalendertagen

wegen des noch nicht erfüllten Teils von der betroffenen EINZELBEAUFTRAGUNG zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des KUNDEN, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen. Vorstehende Regelung über das vertragliche Rücktrittsrecht von dem KUNDEN gilt entsprechend, wenn aus den in Satz 1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefertermins dem KUNDEN ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

- 8.5. PHOENIX CONTACT gerät nicht in Verzug, so lange der KUNDE mit der Erfüllung von Verpflichtungen, insbesondere Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer I.4 gegenüber PHOENIX CONTACT, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist, es sei denn, der KUNDE hat Sicherheit gemäß § 273 Abs. 3 BGB geleistet.

9. Nutzungsrechte an DATEN

- 9.1. Inhaber der DATEN und somit Verfügungsberechtigter der DATEN ist ausschließlich derjenige, der die DATEN erzeugt hat.
- 9.2. Der KUNDE ist verpflichtet, erforderliche DATEN, die PHOENIX CONTACT zur Erfüllung der EINZELBEAUFTRAGUNG benötigt, zu übermitteln und PHOENIX CONTACT ein für die Laufzeit der EINZELBEAUFTRAGUNG örtlich unbeschränktes, unwiderrufliches, einfaches Nutzungsrecht einzuräumen.
- 9.3. Das Nutzungsrecht an den von dem KUNDEN übermittelten DATEN beinhaltet insbesondere den Empfang, die Speicherung, die Organisation, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, die Benutzung sowie die Kombination oder die Verknüpfung mit anderen DATEN. PHOENIX CONTACT ist berechtigt, während der Dauer der EINZELBEAUFTRAGUNG, die DATEN an VERBUNDENE UNTERNEHMEN des AUFTRAGNEHMERS oder Dritte weiterzugeben und diesen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.
- 9.4. Der KUNDE ist verpflichtet, die DATEN unentgeltlich, vollständig, frei von RECHTEN DRITTER und richtig an PHOENIX CONTACT zu übermitteln. PHOENIX CONTACT ist nicht verpflichtet, die DATEN zu überprüfen. Es besteht keine Rückgabepflicht von PHOENIX CONTACT für von dem KUNDEN übermittelte DATEN. Die bis zu einer Beendigung der EINZELBEAUFTRAGUNG eingeräumten Nutzungsrechte an bereits übermittelten DATEN bleiben von einer Beendigung unberührt.

10. Vergütung / Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug / Unsicherheitseinrede

- 10.1. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich zur Zahlung der in der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG vereinbarten Vergütung. Die Vertragspartner können im Rahmen der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG Fixpreise oder eine Vergütung nach Aufwand vereinbaren. Die LEISTUNGEN werden zu dem im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Festpreis oder auf Zeit- und Materialbasis berechnet, soweit nicht im Angebot oder der Auftragsbestätigung eine andere Rechnungsstellung und Zahlungsweise vereinbart

ist. Bei LEISTUNGEN auf Zeit- und Materialbasis nach Aufwand werden die anfallenden Arbeitsstunden und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Stundensätzen gemäß der „Verrechnungssätze für die Erbringung von Dienstleistungen“ in der jeweils gültigen Fassung sowie die verbrauchten Materialien zu den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Sonstiger Aufwand, insbesondere Vorbereitungs-, Fahrt-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten werden zusätzlich berechnet. Soweit im Angebot oder der Auftragsbestätigung Richtpreise für LEISTUNGEN auf Zeit- oder Materialbasis enthalten sind, sind diese unverbindlich.

- 10.2. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden Zuschläge berechnet.
- 10.3. Sämtliche Preise und Vergütung verstehen sich ohne die gesetzliche Umsatzsteuer, Zölle und sonstigen Steuern oder Gebühren. Diese sind vom AUFTRAGGEBER zu entrichten.
- 10.4. Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, die Vergütung und / oder Preise einseitig entsprechend im Falle der Erhöhung von KOSTEN zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten, oder Kosten der vertraglich vereinbarten Lieferungen und / oder Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Abschluss der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG und Lieferung aus der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG mehr als zwei (2) Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten KOSTEN durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten KOSTEN in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung und / oder Leistung aufgehoben wird (Saldierung). Reduzieren sich KOSTEN, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer KOSTEN ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Senkung der Vergütung und / oder Preise an den KUNDEN weiterzugeben.
- 10.5. Liegt die neue Vergütung und / oder der neue Preis auf Grund des unter Ziffer 1.10.4 genannten Preisanpassungsrechtes 20 % oder mehr über der ursprünglichen Vergütung und / oder dem ursprünglichen Preis, so ist der KUNDE zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten EINZELVERTRÄGEN für den noch nicht erfüllten Teil berechtigt. Der KUNDE kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung mindestens in TEXTFORM der erhöhten Vergütung und / oder des erhöhten Preises geltend machen.
- 10.6. Der AUFTRAGGEBER erstattet dem AUFTRAGNEHMER sämtliche Aufwendungen, Auslagen und Spesen, die beim AUFTRAGNEHMER im Rahmen der ordnungsgemäßen Erbringung der LEISTUNGEN anfallen. Der AUFTRAGNEHMER wird diese als separate Posten auf seinen Rechnungen ausweisen.
- 10.7. Der AUFTRAGNEHMER stellt die Vergütung nach Erbringung der betreffenden LEISTUNGEN in Rechnung, soweit die EINZELBEAUFTRAGUNG nicht einen abweichenden Zahlungsplan vorsieht.

Erbringt der AUFTRAGNEHMER die LEISTUNGEN fortlaufend (d.h. für zwei (2) oder mehr aufeinanderfolgende Monate), erfolgt die Abrechnung zu Beginn des jeweiligen Folgemonats.

- 10.8. Zahlungen durch den KUNDEN sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung durch PHOENIX CONTACT zu leisten. Für die Ansprüche von PHOENIX CONTACT gegen den KUNDEN wegen Zahlungsverzuges gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen.
- 10.9. Ein Zahlungsverzug des KUNDEN im Sinne von § 286 BGB kann die sofortige Fälligkeit aller Zahlungsansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem KUNDEN bewirken.
- 10.10. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach dem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen von PHOENIX CONTACT begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des KUNDEN entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, PHOENIX CONTACT jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist PHOENIX CONTACT unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden EINZELBEAUFTRAGUNGEN einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung angemessener, üblicher Sicherheiten z. B. in Form einer Bankbürgschaft eines deutschen, dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Kreditinstitutes zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die LEISTUNG von solchen Sicherheiten – unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte – von der EINZELBEAUFTRAGUNG hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Der KUNDE ist verpflichtet, PHOENIX CONTACT alle durch die Nichtausführung der EINZELBEAUFTRAGUNG entstehenden Schäden zu ersetzen.
- 10.11. Der KUNDE darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder wegen derartiger Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 10.12. Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Tilgung der Kosten, dann der Zinsen und schließlich der Hauptforderungen nach ihrem Alter verwendet. Eine entgegenstehende Bestimmung des KUNDEN bei der Zahlung ist unbeachtlich.
- 10.13. Bei vereinbarter Überweisung gilt als Tag der Zahlung das Datum des Geldeinganges bei PHOENIX CONTACT oder der Gutschrift auf dem Konto von PHOENIX CONTACT bzw. auf dem Konto der von ihr spezifizierten Zahlstelle.

11. Nutzungsrechte AUFTRAGGEBERMATERIAL

- 11.1. Sämtliche SCHUTZRECHTE an dem AUFTRAGGEBERMATERIAL verbleiben beim AUFTRAGGEBER bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber.
- 11.2. Der AUFTRAGGEBER räumt dem AUFTRAGNEHMER hiermit für die Dauer der EINZELBEAUFTRAGUNG ein einfaches, unwiderrufliches, nicht übertragbares Recht ein, das AUFTRAGGEBERMATERIAL zu nutzen und / oder durch Subunternehmer nutzen zu lassen, soweit dies

zur Erbringung der LEISTUNGEN gegenüber dem AUFTRAGGEBER erforderlich ist.

AUFTRAGNEHMER MATERIAL

- 11.3. Sämtliche SCHUTZRECHTE an dem AUFTRAGNEHMER MATERIAL verbleiben beim AUFTRAGNEHMER bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber.
- 11.4. Der AUFTRAGNEHMER räumt dem AUFTRAGGEBER ein einfaches und dauerhaftes Recht ein, das dem AUFTRAGGEBER im Rahmen der Erbringung der LEISTUNGEN überlassene und / oder für ihn entwickelte AUFTRAGNEHMER MATERIAL ausschließlich für eigene Zwecke zu nutzen, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung der LEISTUNGEN erforderlich ist.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Die Vertragspartner vereinbaren, VERTRAULICHE INFORMATIONEN geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht mitzuteilen oder zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG fort.
- 12.2. Wenn VERTRAULICHE INFORMATIONEN aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger, soweit zulässig und möglich, den anderen Vertragspartner vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 12.3. Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, (a) Anwälten, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern (b) technischen Dienstleistern (z.B. Rechenzentrumsbetreiber, Host Provider, Cloud Provider) und / oder (c) an der Durchführung von Unternehmenstransaktionen betreffend PHOENIX CONTACT (z.B. Fusion, Unternehmensverkauf oder Anteilsveräußerung) vernünftigerweise beteiligten Dritten und / oder (d) VERBUNDENEN UNTERNEHMEN von PHOENIX CONTACT Zugang zu VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zu gewähren, (i) soweit dies für die Wahrnehmung berechtigter Interessen des AUFTRAGNEHMERS erforderlich ist und (ii) die jeweiligen Empfänger entweder einem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterliegen oder zuvor Geheimhaltungsverpflichtungen zugestimmt haben, die im Wesentlichen denen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen.

13. Versand des PRÜFGEGENSTANDES

- 13.1. Der KUNDE liefert den PRÜFGEGENSTAND gemäß DDP Sitz von PHOENIX CONTACT (Incoterms 2020) an PHOENIX CONTACT.
- 13.2. Nach Abschluss der Prüfung erfolgt der Rückversand des PRÜFGEGENSTANDES durch PHOENIX CONTACT an den KUNDEN nach Mitteilung durch PHOENIX CONTACT gemäß FCA Sitz von PHOENIX CONTACT (Incoterms 2020).

14. Haftung

- 14.1. Die Haftung des AUFTRAGNEHMERS für Pflichtverletzungen aus oder im Zusammenhang mit den EINZELVERTRÄGEN, insbesondere auf

Schadensersatz und Aufwendungsersatz sowie Ansprüchen aus Freistellungsverpflichtungen, richtet sich nach dieser Ziffer, sofern nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen ausdrücklich anders geregelt.

- 14.2. Der AUFTRAGNEHMER haftet im Fall (i) einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung; (ii) einer Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit; (iii) des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und / oder fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war; (iv) der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder eines Beschaffungsrisikos oder (v) einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen unbegrenzt.
- 14.3. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung des AUFTRAGNEHMERS auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der EINZELBEAUFTRAGUNG überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Partei regelmäßig vertrauen darf.
- 14.4. Der vertragstypische und vorhersehbare Schaden bzw. die typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen und die daran anknüpfende Haftung des AUFTRAGNEHMERS ist der Höhe nach auf denjenigen Nettorechnungsbetrag gemäß der EINZELBEAUFTRAGUNG unter Berücksichtigung zu erwartender oder zu gewählender Boni, Rabatte, Gutschriften (im Folgenden „BETRAG“ genannt) begrenzt, den der KUNDE für die LEISTUNG(EN) in demjenigen Kalenderjahr an PHOENIX CONTACT bezahlt hat, welches dem Kalenderjahr, in dem das schädigende Ereignis eintritt, vorausgegangen ist. Tritt das schädigende Ereignis innerhalb des ersten Kalenderjahres ein, so wird für die Zwecke in diesem Zusammenhang der bis dahin durch den KUNDEN an PHOENIX CONTACT gezahlte BETRAG auf zwölf (12) Monate hochgerechnet.
- 14.5. Im Falle des leicht fahrlässig verursachten Verzuges wird die Haftung von PHOENIX CONTACT auf 0,5 % des BETRAGES pro Verzugsfall und auf maximal 5 % des BETRAGES pro Kalenderjahr begrenzt.
- 14.6. Soweit nicht in den Ziffern I.14.1-14.5 anderweitig bestimmt, ist die Haftung von PHOENIX CONTACT auf Schadens- oder Aufwendungsersatz ausgeschlossen.
- 14.7. Eine Haftung für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, vertragliche Ansprüche Dritter, entgangene Nutzung, Verlust von Daten und Informationen, vergebliche Aufwendungen sowie Finanzierungsaufwendungen oder Imageschäden ist ausgeschlossen, soweit nicht die Voraussetzungen von Ziffer I.14.2 vorliegen.
- 14.8. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, eine angemessene Datensicherung vorzunehmen und hierzu mindestens einmal täglich Sicherungskopien aller Daten und Programme in maschinenlesbarer Form zu erstellen. Bei einem vom AUFTRAGNEHMER verschuldeten Datenverlust ist

die Haftung des AUFTRAGNEHMERS beschränkt auf diejenigen Kosten der Wiederherstellung von Daten, die der AUFTRAGGEBER nicht durch die Erfüllung der vorgenannten Obliegenheit oder sonstige ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.

14.9. Soweit die Haftung von PHOENIX CONTACT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Organe, Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer von PHOENIX CONTACT sowie seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN.

14.10. Unbeschadet der Ziffer II.2.2 verjähren Schadensersatzansprüche des AUFTRAGGEBERS außer in Fällen der Ziffer I.14.2 im Übrigen innerhalb von zwölf (12) Monaten.

15. HÖHERE GEWALT

15.1. Kann PHOENIX CONTACT aus Gründen der HÖHEREN GEWALT trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss (kongruente Eindeckung) nicht oder nicht rechtzeitig an den KUNDEN liefern oder leisten, so wird PHOENIX CONTACT den KUNDEN mindestens in TEXTFORM unverzüglich informieren. In diesem Fall ist PHOENIX CONTACT berechtigt, die Lieferung und / oder LEISTUNG um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils von der EINZELBEAUFTRAGUNG ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit PHOENIX CONTACT ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB oder eine Liefer- und / oder Leistungsgarantie übernommen hat. Im Falle des Rücktritts wird PHOENIX CONTACT dem KUNDEN bereits im Hinblick auf den vom Rücktritt erfassten Vertragsteil erbrachte LEISTUNGEN erstatten.

15.2. Ist ein Liefertermin oder Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von HÖHERER GEWALT der vereinbarte Liefertermin oder der vereinbarte Leistungstermin überschritten, so ist der KUNDE berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer vom KUNDEN gesetzten angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils von der EINZELBEAUFTRAGUNG zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des KUNDEN, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen, soweit PHOENIX CONTACT nicht das Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB oder eine Liefer- und / oder Leistungsgarantie übernommen hat. Vorstehende Regelung gemäß Ziffer I.15.2 gilt entsprechend, wenn keine vertragliche Vereinbarung eines festen Liefer- / Leistungstermins besteht und der KUNDE ein weiteres Festhalten an der EINZELBEAUFTRAGUNG objektiv unzumutbar ist.

16. Datenschutz

16.1. Die Vertragspartner verpflichten sich jeweils zur Einhaltung aller Datenschutzgesetze und diesbezüglichen Anforderungen, die für die Erfüllung ihrer vertragsgegenständlichen Pflichten gelten.

16.2. Sofern sich technisch und organisatorisch nicht ausschließen lässt, dass der AUFTRAGNEHMER bei der Erbringung bestimmter LEISTUNGEN

Kenntnis von personenbezogenen Daten erhält, die unter der Kontrolle der AUFTRAGGEBERS stehen, schließen die Vertragspartner eine Datenverarbeitungsvereinbarung ab.

17. Hardship.

17.1. Ist der AUFTRAGNEHMER nach der EINZELBEAUFTRAGUNG zur einfachen oder mehrfachen LEISTUNG verpflichtet, so entfällt die Leistungsverpflichtung, wenn sich die rechtlichen, wirtschaftlichen und / oder logistischen Bezugsvoraussetzungen am Markt für die Erbringung der vertragsgegenständlichen LEISTUNG gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses der EINZELBEAUFTRAGUNG für den AUFTRAGNEHMER so verändert haben, dass bei objektiver Betrachtungsweise die Erfüllung der Leistungsverpflichtung dem AUFTRAGNEHMER nicht mehr zuzumuten ist. Dabei ist die Erfüllung der Leistungsverpflichtung dem AUFTRAGNEHMER insbesondere dann nicht mehr zuzumuten, wenn aufgrund allgemeiner Rohstoffknappheit und / oder Teileknappheit eine Beschaffung bei den üblichen Lieferanten innerhalb der vereinbarten Leistungsfristen für den AUFTRAGNEHMER nicht möglich ist.

17.2. Der Entfall der Leistungsverpflichtung des AUFTRAGNEHMERS tritt auch dann ein, wenn die zur vorgenannten Unangemessenheit führende Situation bzw. das hierzu führende Ereignis zwar grundsätzlich, jedoch nicht konkret bei Abschluss der EINZELBEAUFTRAGUNG absehbar war. Der AUFTRAGNEHMER wird den KUNDEN unverzüglich informieren, wenn die vorgenannte Situation eintritt, die zu einer Leistungsfreiheit des AUFTRAGNEHMERS führt. In diesem Fall werden die Vertragspartner unverzüglich eine Anpassung der EINZELBEAUFTRAGUNG unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen verhandeln, welche der vorgenannten Situation Rechnung trägt. Kommt auf Aufforderung einer der Vertragspartner der EINZELBEAUFTRAGUNG eine solche Einigung nicht binnen 30 Kalendertagen zustande, sind beide Vertragspartner zum entschädigungslosen Rücktritt von der betroffenen EINZELBEAUFTRAGUNG berechtigt.

18. Unternehmerische Verantwortung

Die Vertragspartner bekennen sich im nachfolgenden Sinn zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit weltweit. Die Vertragspartner verpflichten sich daher, die Inhalte des jeweils gültigen Verhaltenskodex der PHOENIX CONTACT-Gruppe einzuhalten. Dieser Verhaltenskodex hält fest, was dies insbesondere hinsichtlich einzuhaltender Arbeitsbedingungen, Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie Transparenz, vertrauensvoller Zusammenarbeit und Integrität und Fairness im Geschäftsverkehr bedeutet.

19. Ausführbestimmungen / Exportkontrolle / Vorbehaltsklausel / gesetzliche Bestimmungen

19.1. Der AUFTRAGNEHMER bestätigt, dass sämtliche anwendbaren europäischen und internationalen Gesetze hinsichtlich exportkontrollrechtlicher,

- sanktionsrechtlicher oder embargorechtlicher Vorschriften eingehalten werden, soweit dem nicht zwingende nationale oder europäische Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996, zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2018/1100 der Kommission vom 6. Juni 2018 („EU-Blocking-Verordnung“), sowie § 7 der Außenwirtschaftsverordnung, entgegenstehen.
- 19.2. Die EINZELBEAUFTRAGUNG steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ggf. erforderliche Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen von der zuständigen Behörde erteilt werden, oder feststeht, dass eine Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Zudem steht er unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vertragserfüllung keine anwendbaren sonstigen Embargo- oder Sanktionsbestimmungen entgegenstehen. Fristen und Lieferzeiten werden durch Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren sowie der schuldhaft verspäteten Beibringung der für die Ausfuhr oder Verbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen durch den KUNDEN entsprechend verlängert.
- 19.3. Auf Verlangen des AUFTRAGNEHMERS wird der KUNDE vor Lieferung der LEISTUNG(EN) und vor Leistungserbringung durch den AUFTRAGNEHMER eine separate Erklärung unterzeichnen mit der er versichert, nicht auf einer nationalen, europäischen oder US-amerikanischen Sanktionsliste geführt zu sein oder sonstigen Embargobeschränkungen unterworfen zu sein, die für den AUFTRAGNEHMER anwendbar sind.
- 19.4. Der KUNDE wird vom AUFTRAGNEHMER darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr der gelieferten LEISTUNG(EN), Informationen und Dokumentationen nach den jeweils einschlägigen Ausfuhrbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, und / oder der Vereinigten Staaten von Amerika (US(Re)Exportbestimmungen) – z.B. aufgrund ihrer Beschaffenheit oder der konkreten Verwendung – möglichen Genehmigungspflichten oder Ausfuhrverboten unterliegen und Zuwiderhandlungen strafrechtlich bewehrt sein können. Dem KUNDEN ist es nicht gestattet, die LEISTUNG(EN) weiterzuveräußern oder weiterzugeben, wenn mit dem Weiterverkauf oder der Weitervergabe gegen Regelungen des Außenwirtschaftsrechts verstoßen wird, die für den AUFTRAGNEHMER anwendbar sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Ausfuhrverbote gem. des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung und den geltenden Sanktions- und Embargobestimmungen.
- 19.5. Im Falle der schuldhaften Verletzung der obigen Verpflichtungen durch den KUNDEN wird dieser den AUFTRAGNEHMER von sämtlichen Ansprüchen freistellen und sämtliche Schäden ersetzen, die auf Ansprüchen beruhen, die Lieferanten oder Lizenzgeber vom AUFTRAGNEHMER, Dritte oder staatliche und / oder internationale Behörden bzw. Organisationen gegenüber dem AUFTRAGNEHMER geltend machen.

20. Anwendbares Recht / Schiedsverfahren

- 20.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des Wiener UN- Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN- Kaufrecht) werden ausgeschlossen.
- 20.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle die EINZELBEAUFTRAGUNG betreffenden Streitigkeiten ist Köln, Deutschland, sofern der KUNDE seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat.
- 20.3. Für KUNDEN mit Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Union gilt folgendes: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Köln, Deutschland. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Das Recht eines Vertragspartners eine Anordnung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme (einstweiliger Rechtsschutz) bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen bleibt unberührt.

21. SCHRIFTFORM / Abtretung / Anerkenntnis

- 21.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der SCHRIFTFORM und dem gegenseitigen Einverständnis der Vertragspartner. Gleiches gilt für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis oder für dessen Aufhebung. § 305 b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.
- 21.2. Einseitige Erklärungen und Anzeigen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der TEXTFORM, es sei denn, dies ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichend geregelt.
- 21.3. Der AUFTRAGGEBER darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 21.4. Eine Anerkennung von Pflichtverletzungen durch PHOENIX CONTACT bedarf stets der SCHRIFTFORM.

22. Kündigung

- 22.1. Eine Kündigung der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 22.2. Ein wichtiger Grund, der den AUFTRAGNEHMER zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der AUFTRAGGEBER mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist (a) in Höhe von 50 % der vereinbarten Gesamtvergütung unter der betreffenden EINZELBEAUFTRAGUNG, (b) im Falle monatlicher Abrechnung für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon oder (c) im Falle monatlicher Abrechnung in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe von zwei Monaten und wenn der AUFTRAGNEHMER diesen

Verzug auf eine Abmahnung des Auftraggebers hin nicht innerhalb von fünf (5) ARBEITSTAGEN beseitigt. Als weitere wichtige Gründe zur Kündigung gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn (a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vertragspartners mangels Masse abgelehnt wird; oder (b) der jeweils andere Vertragspartner seine Zahlungen einstellt; oder (c) sich die Rechts- und Betreuungsverhältnisse des anderen Vertragspartners nachhaltig in einer Weise verändern, die für den kündigenden Vertragspartner wesentliche wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile begründen kann (z.B. Mehrheitsbeteiligung eines Wettbewerbers).

- 22.3. In den Fällen der Kündigung einer EINZELBEAUFTRAGUNG nach den vorstehenden Ziffern hat der AUFTRAGGEBER die vereinbarte Vergütung abzüglich der anteiligen Vergütung für den vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde, zu entrichten. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf Vergütung der Leistungen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Kündigung – auch im Verhältnis von PHOENIX CONTACT zu Dritten – entstanden sind. § 648a (6) BGB bleibt unberührt.
- 22.4. Kündigungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der SCHRIFTFORM.

II. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen

Für Werkleistungen gelten ergänzend die Bedingungen dieses Abschnitts II.

1. Abnahme der LEISTUNG

- 1.1. Sofern in der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG keine abweichende Frist vorgegeben ist, nimmt der AUFTRAGGEBER die LEISTUNG innerhalb von zehn (10) ARBEITSTAGEN ab der Vorlage zur Abnahme ab (im Folgenden „ABNAHMEFRIST“ genannt), soweit die LEISTUNGEN frei von wesentlichen Mängeln sind. Die LEISTUNGEN sind frei von wesentlichen Mängeln, wenn sie im Wesentlichen die vereinbarten Abnahmekriterien erfüllen. Sind keine spezifischen Abnahmekriterien vereinbart, sind die LEISTUNGEN frei von wesentlichen Mängeln, wenn sie im Wesentlichen die in der EINZELBEAUFTRAGUNG und / oder LEISTUNGSBESCHREIBUNG beschriebene Beschaffenheit aufweisen. Unwesentliche Abweichungen von den Abnahmekriterien oder der EINZELBEAUFTRAGUNG und / oder LEISTUNGSBESCHREIBUNG sind keine wesentlichen Mängel und stehen der Abnahme nicht entgegen.
- 1.2. Liegen wesentliche Mängel vor, hat der AUFTRAGGEBER diese dem AUFTRAGNEHMER in TEXTFORM innerhalb der ABNAHMEFRIST mitzuteilen. Teilt der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER bis zum Ablauf der ABNAHMEFRIST keine abnahmehinderlichen Mängel formgerecht mit, gelten die betreffenden LEISTUNGEN als abgenommen. Dasselbe gilt, wenn der AUFTRAGGEBER form- und fristgerecht abnahmehinderliche Mängel meldet, der AUFTRAGNEHMER die betreffenden Vertragsleistungen als „Mängel beseitigt“ dem AUFTRAGGEBER erneut vorlegt und der

AUFTRAGGEBER nicht innerhalb von zehn (10) ARBEITSTAGEN widerspricht (diese Folge tritt jedoch frühestens zum Ablauf der ABNAHMEFRIST ein).

- 1.3. Die Vertragspartner können ausdrücklich oder konkludent die Teilabnahme einzelner Teile der LEISTUNGEN vereinbaren. In einem solchen Fall können etwaige Mängel der teilabgenommenen LEISTUNGEN nicht als Mängel der zu einem späteren Zeitpunkt abgenommenen LEISTUNGEN geltend gemacht werden.
- 1.4. Dem AUFTRAGGEBER stehen keinerlei Rücktrittsrechte für die abgenommene LEISTUNGEN zu.
- 1.5. Die LEISTUNG gilt für den Fall der Zahlung, der Ingebrauchnahme, der Nutzung oder der Inbetriebnahme durch den AUFTRAGGEBER als abgenommen.
- 1.6. In der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG können gegebenenfalls weitere Details zum Abnahmeverfahren geregelt sein, z.B. Abnahmekriterien oder Abläufe des Abnahmetests.

2. Gewährleistung und SCHUTZRECHTE Dritter

- 2.1. Unbeschadet Ziffer I.1.5 gilt diese Ziffer 2 ausschließlich für solche LEISTUNGEN, die aufgrund zwingenden Rechts oder aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung als werkvertragliche Leistungen anzusehen sind.
- 2.2. Ansprüche aus Pflichtverletzungen in Form von Sach- und / oder Rechtsmängeln der LEISTUNGEN gemäß dieser Ziffer II.2 – soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist – verjähren nach einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten. Die Verjährung beginnt im Falle der unberechtigten Abnahmeverweigerung mit dem Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige zur Abnahme, in allen übrigen Fällen beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, Ansprüchen gem. Ziffer I.14.2. (i) bis (iii) oder in den Fällen der §§ 445a, 445b, 478 BGB (Rückgriff in der Lieferkette), § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Errichtung von Bauwerken und Lieferung von Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder soweit sonst gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- 2.3. Bei Vorliegen eines Sach- und / oder Rechtsmangels wird PHOENIX CONTACT nach seiner Wahl innerhalb angemessener Frist die betroffene LEISTUNG nachbessern oder neu liefern, sofern der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Die geschuldete Beschaffenheit der LEISTUNG ergibt sich abschließend aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG und / oder LEISTUNGSBESCHREIBUNG.
- 2.4. Der AUFTRAGGEBER hat Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) ARBEITSTAGEN dem AUFTRAGNEHMER schriftlich anzuzeigen und die Fehlersymptome detailliert zu beschreiben. Der AUFTRAGGEBER erstattet dem AUFTRAGNEHMER alle zusätzlichen

- Aufwände, die sich aus einer verspäteten Meldung ergeben, es sei denn die Verspätung ist vom AUFTRAGGEBER nicht zu vertreten.
- 2.5. Sofern nicht anders zwischen den Vertragspartnern vereinbart, ist PHOENIX CONTACT verpflichtet, die LEISTUNG lediglich im Land des Leistungsortes ohne Verletzung von SCHUTZRECHTEN Dritter zu leisten, die die vertragsgemäße Nutzung der LEISTUNGEN nicht beeinträchtigen.
 - 2.6. Ist die Nutzung der LEISTUNG(EN) wegen der Verletzung von RECHTEN DRITTER eingeschränkt oder untersagt, ist der AUFTRAGNEHMER nach seiner Wahl verpflichtet, auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS (i) die jeweilige(n) LEISTUNG(EN) so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich des geltend gemachten Schutzrechts herausfallen oder (ii) die Befugnis zu erwirken, dass die jeweilige(n) LEISTUNG(EN) ohne Beeinträchtigung von RECHTEN DRITTER für den KUNDEN genutzt werden können. Ist es dem AUFTRAGNEHMER mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht möglich die zuvor genannten Maßnahmen umzusetzen, ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt die EINZELBEAUFTRAGUNG über die betreffende(n) LEISTUNG(EN) außerordentlich zu kündigen.
 - 2.7. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich informieren, wenn Dritte ihnen gegenüber behaupten, dass durch die Nutzung und / oder den Vertrieb der LEISTUNG(EN) RECHTE DRITTER verletzt werden.
 - 2.8. Weitergehende Ansprüche des KUNDEN wegen der Verletzung von RECHTEN DRITTER richten sich nach den gesetzlichen Regelungen, sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht abweichend vereinbart
 - 2.9. Der KUNDE wird die behauptete Rechtsverletzung nicht ohne vorherige Abstimmung mit dem AUFTRAGNEHMER anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem AUFTRAGNEHMER überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem AUFTRAGNEHMER führen. Der AUFTRAGNEHMER erstattet dem KUNDEN notwendige Verteidigungskosten und Aufwendungen, soweit diese darauf beruhen, dass dem KUNDEN aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Soweit der KUNDE die Rechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den AUFTRAGNEHMER ausgeschlossen.
 - 2.10. Stellt der KUNDE die Nutzung der LEISTUNG infolge der behaupteten Rechtsverletzung ohne gerichtliche oder behördliche Anordnung ein, ist der KUNDE verpflichtet, den Anspruchssteller der behaupteten Rechtsverletzung darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Verletzung von SCHUTZRECHTEN Dritter verbunden ist.
 - 2.11. Der AUFTRAGGEBER ist nur dann berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wenn der AUFTRAGNEHMER die Mangelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert oder auch nach Ablauf einer

- angemessenen Nachfrist keine angemessenen Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels ergreift.
- 2.12. Gewährleistungsansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln des KUNDEN sind ausgeschlossen in den Fällen, in denen die LEISTUNG entweder (i) durch den KUNDEN oder andere Dritte geändert wurde und der Mangel auf dieser Änderung beruht und / oder (ii) durch den KUNDEN nicht bestimmungsgemäß genutzt oder angewandt wurde und / oder (iii) nach vom KUNDEN übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des KUNDEN hergestellt wurde und PHOENIX CONTACT den Mangel nicht erkennen konnte oder hätte erkennen müssen.
 - 2.13. Die Ziffer II.2 beschreibt abschließend den Umfang, für den eine Gewährleistungspflicht des AUFTRAGNEHMERS besteht.

3. Regelungen zu Rücknahmepflichten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), dem Batteriegesetz (BattG) und dem Verpackungsgesetz (VerpackG)

- 3.1. Handelt es sich bei den LEISTUNGEN um Elektro- / Elektronikgeräte bietet PHOENIX CONTACT dem KUNDEN auf dessen beim Abschluss einer EINZELBEAUFTRAGUNG schriftlich zu äussernden Wunsch die Rücknahme und Entsorgung gegen Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften an. Andernfalls übernimmt der KUNDE die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der KUNDE stellt PHOENIX CONTACT und die Lieferanten von PHOENIX CONTACT in diesem Fall von den gesetzlichen Verpflichtungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei. PHOENIX CONTACT behält sich das Recht vor, die Rückgabe nach Nutzungsbeendigung zu verlangen und wird dies dem KUNDEN rechtzeitig mitteilen.
- 3.2. Handelt es sich bei den LEISTUNGEN um Fahrzeug- oder Industriebatterien sind solche in die LEISTUNGEN eingebaut oder diesen beigelegt, übernimmt der KUNDE die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der KUNDE stellt PHOENIX CONTACT und die Lieferanten von PHOENIX CONTACT in diesem Fall von den gesetzlichen Verpflichtungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei. PHOENIX CONTACT behält sich das Recht vor, die Rückgabe nach Nutzungsbeendigung zu verlangen und wird dies dem KUNDEN rechtzeitig mitteilen.
- 3.3. Handelt es sich bei den LEISTUNGEN um nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen bzw. sind die LEISTUNGEN in solchen verpackt, übernimmt der KUNDE die Pflicht, die gelieferten Verpackungen auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der KUNDE stellt PHOENIX CONTACT und die Lieferanten von PHOENIX CONTACT in diesem Fall von den gesetzlichen Verpflichtungen

- und den damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 3.4. Der KUNDE hat gewerbliche Dritte, an die er die LEISTUNG(EN) oder Verpackung weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, die LEISTUNG(EN) oder Verpackung nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt es der KUNDE, gewerbliche Dritte, an die er die LEISTUNG(EN) oder Verpackung weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der KUNDE verpflichtet, die gelieferte Ware oder Verpackung nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Auch insoweit stellt der KUNDE PHOENIX CONTACT und die Lieferanten von PHOENIX CONTACT von den gesetzlichen Verpflichtungen und den damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 3.5. Diese in Ziffer II.3.1 und II.3.4 genannten Bestimmungen gelten im Rahmen der Anwendungsbereiche der einschlägigen europäischen Rechtsakte, inklusive deren jeweiliger Umsetzung in nationales Recht, sofern zwingendes Recht oder zwingende behördliche Anordnungen der Durchführung dieser Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- 3.6. Die in Ziffer II.3.1-Ziffer II.3.3 genannten Ansprüche seitens PHOENIX CONTACT auf Übernahme / Freistellung durch den KUNDEN verjähren in zehn (10) Jahren nach Beendigung der Nutzung des von PHOENIX CONTACT an den KUNDEN gelieferten Gerätes. Die zehnjährige Verjährung besteht unabhängig der Kenntnis von PHOENIX CONTACT und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

III. **Besondere Bestimmungen für Bau- und Planungsleistungen**

1. **Bauleistungen**

Sofern Bauleistungen i. S. v. § 650a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB Gegenstand der EINZELBEAUFTRAGUNG sind, finden ergänzend zu den Bestimmungen der Abschnitte I und II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile B und C (VOB/B und VOB/C) in der bei EINZELBEAUFTRAGUNG geltenden Fassung Anwendung, sofern in der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG nichts Abweichendes vereinbart wird.

2. **Planungsleistungen**

Sofern Planungsleistungen (Architekten- und Ingenieurleistungen i. S. v. § 650p Abs. 1 BGB) Gegenstand der EINZELBEAUFTRAGUNG sind, gelten ergänzend zu den Bestimmungen der Abschnitte I und II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei EINZELBEAUFTRAGUNG geltenden Fassung, sofern in der jeweiligen EINZELBEAUFTRAGUNG nichts Abweichendes vereinbart wird. Die zwingenden Vergütungsregelungen der HOAI gelten dabei - wenn und soweit für die jeweilige EINZELBEAUFTRAGUNG einschlägig - vorrangig vor den Vergütungsregelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Stand: Oktober 2022